

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zum Umbau eines ca. 90 m langen Abschnitts des rechten Lechufers (Fkm 35,5) flussabwärts der Lechbrücke bei Gersthofen nach § 68 Abs. 2 WHG beantragt. Zweck des Vorhabens ist es, im Rahmen des Projekts Licca Liber an einem ausgewählten Flussabschnitt eine freie Flussentwicklung zu ermöglichen und zu beobachten. Durch die lokal vergrößerte Gewässerbreite und die Geschiebezugabe wirkt die Maßnahme der Eintiefungstendenz des Lechs entgegen. Darüber hinaus trägt eine eigendynamische Entwicklung des Lechs auch zur naturnahen, dynamischen Auwaldentwicklung bei.

Die geplante Maßnahme stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers dar und fällt damit unter den Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Maßnahme bedarf nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, da es sich um eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.

In einem ersten Schritt war zunächst festzustellen, ob im Gebiet des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nachdem die betroffenen Flächen in der Biotopkartierung Stadt Augsburg als „Weichholzaue mit Anklängen zur Hartholzaue“ erfasst sind und sich das Vorhaben in dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-00009.01: Lechauen nördlich von Augsburg“ befindet, ist dies der Fall.

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entsprechend § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies zu beurteilen erfolgte im zweiten Schritt unter der Berücksichtigung folgender Aspekte:

○ **Merkmale des Vorhabens**

Bei dem geplanten Vorhaben soll der Uferverbau auf einer Länge von max. 90 m entfernt werden. Mit dem Material (Wasserbausteine) werden Strukturen im Gewässer angelegt. Dies kann dazu genutzt werden, den Uferanbruch zu beschleunigen oder auch um den Stromstrich unterhalb der Maßnahme wieder in die richtige Richtung zu lenken. Zudem soll die Struktur durch Totholz einbau verbessert werden.

Es entsteht ein Uferanbruch. Der Lech wird sich erfahrungsgemäß insbesondere bei Hochwasser nach Osten ausbreiten und verbreitert somit sein Gewässerbett. Der Uferanbruch regt insgesamt die Eigenentwicklung des Lechs an, wodurch eine Verbesserung der Lebensräume, sowohl im aquatischen, als auch im amphibischen und terrestrischen Bereich erzielt wird.

Eingriffe in die Schutzgüter sind während der Bauphase gegeben. Für die Umsetzung des Vorhabens muss eine kleinräumige Entnahme von Gehölzen und kleinen Bäumen im Bereich der Uferböschung, um den Uferverbau entnehmen zu können, durchgeführt werden. Dabei ist es jedoch möglich, besonders schützenswerte Bereiche oder Gehölze zu belassen, weshalb die etwaigen Hiebmaßnahmen keine langfristige oder erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Des Weiteren muss linksseitig des Lechs eine temporäre Zufahrt geschaffen werden.

○ **Standort des Vorhabens**

Der Standort befindet sich am rechten Lechufer (Fkm 35,5) flussabwärts der Lechbrücke bei Gersthofen. Westlich des Vorhabens, hinter dem linken Lechufer liegt der Lechkanal sowie die Stadt Gersthofen. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung ist der Vorhabenstandort von Auwald umgeben, an den sich landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Die betroffenen Flächen sind in der Biotopkartierung Stadt als „Weichholzaue mit Anklängen zur Hartholzaue“ (Hiebmaßnahmen) sowie im biotopkartierten Bereich der Flachlandbiotopkartierung von 2011 „Lech-Auwaldreste und begleitender Gehölzsaum zwischen Gersthofen und Langweid“ (temporäre Zufahrt) erfasst und fallen somit unter Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben in dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-00009.01: Lechauen nördlich von Augsburg“ welches somit unter Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG fällt.

Bei diesem Gelände handelt es sich um eine Industrie-Brachfläche, auf der bereits Abrissarbeiten erfolgten. An die Brachfläche grenzen im Nordwesten eine Wohnbebauung, im Osten Kleingärten und die Wertach, im Süden eine Grünanlage sowie im (Süd)Westen das Gebäude der Deutschen Rentenversicherung an. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien gegeben. Wie bereits ausgeführt befinden sich im Bereich des Vorhabens ein Landschaftsschutzgebiet (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG) sowie ein erfasstes Biotop (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG). Diese werden durch das Vorhaben jedoch nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt.

○ **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Durch das Vorhaben wird die eigendynamische Entwicklung des Lechs und damit auch die naturnahe, dynamische Auwaldentwicklung gefördert. Das Vorhaben unterstützt die weitere Entwicklung des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebietes und der biotopkartierten Bestände. Da die fehlende Flussdynamik dazu führt, dass sich statt des vorkommenden Weichholzauwaldes ein Hartholzauwald entwickelt hat, kommt die geplante Maßnahme einer Aufwertung des Abschnitts gleich. Negative Auswirkungen auf die tangierten Schutzgebiete sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben entspricht den Entwicklungszielen der Biotopkartierung und des Landschaftsschutzgebietes.

Eventuelle Auswirkungen der durchzuführenden Maßnahmen (nötige Hiebmaßnahmen, Anlegung der temporären Zufahrt sowie des Uferanbruchs) können als nicht langfristig und nicht erheblich bewertet werden. Das Vorhaben wirkt sich langfristig positiv auf den Naturhaushalt aus, da es einer Verbesserung des ökologischen Potentials des betroffenen Flussabschnitts zur Folge hat. Zugleich werden keine Umweltqualitätsnormen verschlechtert.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt das Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, nach überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen besorgen lässt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht

Augsburg, 02.10.2024

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde